

Kinder- und Jugendschutzkonzept

SV Triebel e.V.

Querweg 10

08606 Triebel

svtriebelev@gmail.com

<https://svtriebel.de>

Inhalt

1 Vorwort

2 Elemente des Kinder- und Jugendschutzkonzepts

2.1 Prävention von sexualisierter Gewalt

2.2 Umgang mit Nikotin, Alkohol und Drogen

2.3 Umgang mit Bildern, Medien und Internet

2.4 Der Verhaltenskodex

2.5 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte

2.6 Selbstverpflichtungserklärung für Trainer und Betreuer

2.7 Einsicht ins erweiterte Führungszeugnis

2.8 Notfallplanung

3 Maßnahmen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes

3.1 Arbeitskreis Kinder- und Jugendschutz

3.2 Kommunikation des Konzepts

3.3 Schulung und Ausbildung

4 Anhang

Selbsterklärung des SV Triebel e.V.

Verhaltenskodex für Trainer und Betreuer Abteilung Kinder und Jugend

Notfallplan im Kinder- und Jugendschutzkonzept

1 Vorwort

Zahlreiche Mitglieder im Verein sind Kinder und Jugendliche. Sie und Ihre Eltern vertrauen sich in unseren Trainings- und Freizeitangeboten sowie weiteren Vereinsveranstaltungen unserer Obhut an. Dieses Vertrauen ist für uns Ansporn und Verantwortung. Wir sehen es als unsere Pflicht an, eine geschützte Atmosphäre für die Entwicklung unserer jungen Mitglieder zu schaffen, damit Sie mit Begeisterung an unseren Aktivitäten teilnehmen können. Besonderen Stellenwert hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor allen Formen der Gewalt, vor allem auch der sexualisierten Gewalt. Als Basis des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes des SV Triebel e.V. zählen wir auf Gemeinschaft, Solidarität und Vertrauen zwischen unseren Mitgliedern. Mit der bisherigen Arbeit wurde bereits eine breite Basis für ein Kinder- und Jugendschutzkonzept geschaffen, auf die wir nun aufbauen können. Mit diesem Kinder- und Jugendschutzkonzept wollen wir geeignete Strukturen und gezielte Schutzmaßnahmen entwickeln und umsetzen. Ziel ist es, dass die ehrenamtlich Tätigen den Kinderschutz und die Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen. Die Freizeitangebote im Verein werden ausschließlich durch ehrenamtliches Engagement getragen. Ohne das ehrenamtliche Engagement unserer Mitglieder könnte keines unserer Angebote realisiert werden. Dafür sind wir allen unseren ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zu Dank verpflichtet. Gleichzeitig wollen wir mit diesem Konzept das respektvolle Miteinander festigen und Schaden von unseren einzelnen Mitgliedern abwenden. Wir bauen fest auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten als eine wirksame Maßnahme zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen!

2.1 Prävention von sexualisierter Gewalt

Formen des Machtmissbrauchs und der sexuellen Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen können von allen Personen ausgehen, die für sie in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen. Sie können sowohl dem familiären/privaten als auch dem schulischen/professionellen oder dem ehrenamtlichen Umfeld angehören. Unter Prävention versteht man alle vorbeugenden Maßnahmen, die einer Kindeswohlgefährdung entgegenwirken sollen. Sinnvollerweise handelt es sich dabei

um einen ganzheitlichen Ansatz verschiedener Maßnahmen (organisatorischer und pädagogischer Art). Unser Ziel ist es, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, in der Sexualität und sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden kann. Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema ist Voraussetzung, dass sich in unserem Verein Betroffene bei Problemen anderen Mitgliedern und den Verantwortlichen anvertrauen können. Für die angemessene Einschätzung von entsprechenden Situationen und eine überlegte Reaktion darauf ist ein entsprechendes Problembewusstsein notwendig. Eine klare Haltung gegen sexuelle Gewalt und Machtmissbrauch macht deutlich, dass solches Verhalten im SV Triebel e.V. nicht geduldet wird und kann dadurch potenzielle Täter abschrecken - sie müssen mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Ziel ist es weiterhin, ein achtsames und respektvolles Miteinander zu fördern – bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung.

Mit der Entwicklung eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts wollen wir:

- Transparenz schaffen als Grundlage von Vertrauen
- Schutz möglicher Opfer, Verhindern von Übergriffen erreichen
- Hilfe bei der Einschätzung von konkreten Situationen bieten
- Gegenseitige Verdächtigungen verhindern
- Schutz aller ehrenamtlich Tätigen (insbesondere Verhindern eines Generalverdachts)

erreichen.

2.2 Umgang mit Nikotin, Alkohol und Drogen

Für unsere jungen Mitglieder sind diejenigen Erwachsenen, die sich ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren, in vielerlei Hinsicht Vorbilder. Dies gilt sowohl für unsere Tätigkeit innerhalb des Vereins, aber auch darüber hinaus in der Öffentlichkeit. Darüber sollten sich alle erwachsenen Trainer und Betreuer bewusst sein und ihr Verhalten daran ausrichten. Besonders gilt dies auch für den Umgang mit Nikotin, Alkohol und Drogen. Innerhalb unserer Freizeitaktivitäten gelten folgende

Maßgaben:

- kein Alkohol und Nikotin bei Veranstaltungen, die sich ausdrücklich an Kinder und Jugendliche wenden (z.B.: Training, Wettkampf, Kinder- und Jugendveranstaltungen, Angebote in den offenen Kinder- und Jugendtreffs usw.)
- bedachter eigener Umgang mit Alkohol und Rauchen auf sonstigen Veranstaltungen des Vereins
- aufmerksam sein für entsprechende Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen und klare Reaktion darauf
- keine Ermunterung zu Alkohol- und Nikotingebrauch, kein Einsatz als Belohnung, keine Einladung zu alkoholischen Getränken oder Rauchen
- keine „Zigarettenpausen“ im Sichtfeld der Kinder- und Jugendlichen
- Verzicht auf Werbung für Alkohol und Rauchen in den Räumlichkeiten, dies betrifft auch das Inventar
- angemessene Preisgestaltung für Getränke bei Veranstaltungen des Vereins (alkoholfreie Getränke billiger als alkoholische Getränke, keine Sonderpreise für alkoholische Getränke)
- Drogen und leistungsfördernde Substanzen sind tabu.
- Nulltoleranzpolitik hinsichtlich Alkohol, Nikotin und Drogen im Trainer- und Betreuerdienst (Nikotin nur in ausgewiesenen Pausen). Darüber hinaus sind selbstverständlich die Bestimmungen der Jugendschutzgesetzes bindend.

2.3 Umgang mit Bildern, Medien und Internet Umgang mit Medien (Filme und Musik)

Bei Veranstaltungen des Vereins werden nur altersgerechte Medien (v.a. Filme und Musik) eingesetzt. Verbotene und nicht altersgerechte Filme (Alterskennzeichnung / FSK) sind tabu. Dies gilt auch für die Benutzung von Geräten (z.B. Smartphones) die von Teilnehmern mitgeführt werden. Darüber hinaus sind selbstverständlich die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes bindend.

Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild besteht für alle Mitglieder, insbesondere natürlich für Kinder und Jugendliche. Bei Verwendung eines Bildes in öffentlich zugänglichen Medien ist auch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig. Bei Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr ist zusätzlich deren schriftliches Einverständnis erforderlich. Eine nicht genehmigte Verwendung kann kostenpflichtige Abmahnungen bzw. Schadenersatzansprüche auslösen. Wir achten auch auf das (heimliche) Filmen mit Kameras von Mobiltelefonen/Smartphones. Nicht alles, was sich abspielt, darf aufgenommen oder gar verbreitet werden. Insbesondere achten wir strikt auf das Verbot von Foto- und Filmaufnahmen im Schwimmbadbereich und holen uns vor geplanten Aufnahmen die entsprechenden Genehmigungen ein.

Internetauftritt Sofern Bilder einzelner Personen – insbesondere von Kindern und Jugendlichen – im Internet veröffentlicht werden, ist auf deren Einverständnis (bzw. der Erziehungsberechtigten) zu achten. Wir lassen bei der Bekanntgabe von persönlichen Daten von Kindern und Jugendlichen äußerste Vorsicht walten. Weiterhin achten wir auf die Inhalte unserer Texte und die Motive der Bilder. Was einmal im Internet veröffentlicht wurde, kann meist nicht wieder vollständig gelöscht werden. Unbedachte Veröffentlichungen können für die Betroffenen einen nicht wieder gut zu machenden Schaden bedeuten.

2.4 Der Verhaltenskodex

Mit der Vorstandssitzung vom 03.02.2025 wurde ein Verhaltenskodex für ehrenamtlich Tätige im SV Triebel e.V. beschlossen (siehe Anlage Verhaltenskodex).

Alle Trainer und Betreuer ab einem Alter von 14 Jahren, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, erkennen diesen Verhaltenskodex an und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Bei minderjährigen Helfern wird von den Erziehungsberechtigten erwartet, dass sie sich gemeinsam mit ihren jugendlichen Kindern mit den Inhalten des Verhaltenskodex auseinandersetzen und dies mit einer zusätzlichen Unterschrift bestätigen. Eine Mitarbeit in unserer Abteilung Kinder und Jugend ist ohne Anerkennung dieses Verhaltenskodexes nicht möglich.

2.5 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte SV Triebel e.V.

Als Beauftragte für Kinder- und Jugendschutz hat der Vorstand mit Beschluss vom 03.02.2025 Sandy Schwabe (1. Vorsitzende, Sozialarbeiterin) sowie Lena Richter (2. Vorsitzende, staatl. anerkannte Erzieherin) benannt.

Die Beauftragten übernehmen folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner sein für alle Fragen und Anliegen unserer Mitglieder (und deren Eltern) rund um das Thema Kinder- und Jugendschutz,
- die Dokumentation und regelmäßige Kontrolle über die Anerkennung des Verhaltenskodexes
- die Dokumentation und regelmäßige Kontrolle über die Anerkennung des Ehrenkodexes (Landessportbund)
- die Überprüfung, für welche Mitglieder ein erweitertes Führungszeugnis angefordert werden muss,
- die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse sowie die Führung und die regelmäßige Kontrolle der Dokumentation der Einsichten in das erweiterte Führungszeugnis,
- erste Anlaufstelle sein für Betroffene von (sexualisierter) Gewalt und von Mitgliedern, die entsprechende Beobachtungen gemacht haben

Sollte einer der beiden Beauftragten aus der Vereinsarbeit oder seiner Beauftragung ausscheiden, wird der Vorstand zeitnah eine geeignete Person beauftragen. Ziel ist, über zwei Beauftragte zu verfügen. Im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlungen des Vereins werden jeweils die Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz öffentlich bekannt gegeben.

2.6 Selbstverpflichtungserklärung für Trainer und Betreuer

Für alle Trainer und Betreuer ab dem 16. Lebensjahr, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, besteht die Notwendigkeit für die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob für diese Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist. Sollten Trainer und Betreuer

kurzfristig in Bereichen tätig werden, für die prinzipiell die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis notwendig wäre und wurde noch kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, kann ersatzweise eine Selbstverpflichtungserklärung des betreffenden Trainers/Betreuers erfolgen. Sollte es sich um eine wiederkehrende Tätigkeit handeln, ist baldmöglichst die Einsicht ins erweiterte Führungszeugnis nachzuholen (innerhalb von längstens 3 Monaten). Bei minderjährigen Trainern und Betreuern ist zusätzlich die Unterschrift der Eltern erforderlich. Ohne Abgabe einer solchen Selbstverpflichtungserklärung ist eine Mitarbeit in der Abteilung Kinder und Jugend nicht möglich.

2.7 Einsicht ins erweiterte Führungszeugnis

Für alle Trainer und Betreuer ab dem 16. Lebensjahr, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, prüfen die Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz regelmäßig, ob die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Alle Trainer und Betreuer, bei den die Notwendigkeit für die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis besteht, sind verpflichtet, alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis muss vom Trainer/Betreuer persönlich beim jeweiligen Einwohnermeldeamt beantragt werden und ist unter Vorlage der hierfür vom Verein bereitgestellten Bescheinigung kostenfrei. Die betroffenen Trainer und Betreuer legen einem der Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz das erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht vor. Es verbleibt im Besitz des jeweiligen Mitglieds und wird weder kopiert noch abgeheftet. Es wird nur dann ein Aktenvermerk über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses angelegt, wenn nach § 72a SGB VIII keine Vorstrafen vorliegen. Sollte eine Vorstrafe nach § 72a SGB VIII vorliegen, wird der betroffene Trainer/Betreuer aus der aktiven Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen, kann aber weiterhin in anderen Bereichen des Vereins tätig sein. Eine Tätigkeit in den betreffenden Bereichen unseres Vereins ohne Vorlage eines entsprechend unauffälligen erweiterten Führungszeugnisses ist ab 03.02.2025 nicht mehr möglich. Bei minderjährigen Mitgliedern stellen wir die Einbindung der Eltern sicher. Wir sichern unseren Mitgliedern für den Prozess der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse strikte Vertraulichkeit zu.

2.8 Notfallplanung

Der Vorstand ist sich seiner Verantwortung bewusst und bemüht sich zusammen mit den Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz aktiv darum, über Besonderheiten informiert zu werden. Er sieht sich auch als ein Ansprechpartner und eine Anlaufstelle für junge Mitglieder, deren Eltern und alle Mitarbeiter. In Vorbereitung auf mögliche Verdachtsfälle haben die Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz einen Notfallplan erarbeitet, der sich in einen allgemeinen Teil und Hinweise für verschiedene Situationen unterteilt. Der Notfallplan befindet sich im Anhang zu diesem Kinder- und Jugendschutzkonzept. Ausdrücklicher Bestandteil des Notfallplans ist das Hinzuziehen externer Kinderschutz-Fachkräfte („insofern erfahrene Fachkräfte“). Die Notfallplanung beinhaltet weiterhin im Fall eines unbegründeten Verdachts minimal eine formale Entschuldigung gegenüber allen betroffenen Personen. Darüber hinaus verpflichten wir uns in diesem Fall, nach entsprechender Absprache aller erdenklich geeigneten Maßnahmen zur Rehabilitation der betroffenen Personen zu ergreifen. Nach jedem Verdacht wird das Kinder- und Jugendschutzkonzept überprüft und weiterentwickelt.

3 Maßnahmen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes

3.1 Beauftragte Kinder- und Jugendschutz

Die Entwicklung dieses Kinder- und Jugendschutzkonzeptes obliegt den Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz des Vereins. Weitere Aufgaben sind die Umsetzung und Schulung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes sowie dessen Weiterentwicklung.

3.2 Kommunikation des Konzepts innerhalb des SV Triebel e.V.

Mit Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes werden alle betroffenen Trainer und Betreuer bei einem Infotermin oder ersatzweise im persönlichen Gespräch über die wesentlichen Inhalte des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes und die sich daraus ergebenden Erfordernisse informiert. Zeitnah nach dieser Information geht den betroffenen Trainern und Betreuern das Kinder- und Jugendschutzkonzept per Mail zu. Innerhalb des Vereins wird die Einführung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes wiederholt und auf verschiedenen Wegen (Newsletter, Mitgliederversammlung und der

Vereinsjugend usw.) kommuniziert. Dabei wird darauf geachtet, dass diese Information auch die Eltern unserer jungen Mitglieder erreicht. Zusätzlich wird das Konzept auf der Homepage des SV Triebel e.V. hinterlegt. Alle neu eintretenden Mitglieder werden zukünftig auf das Kinder- und Jugendschutzkonzept hingewiesen. Im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlungen werden jeweils die Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz öffentlich benannt.

3.3 Schulung und Ausbildung

Mit unseren Schulungen und Ausbildungen zum Kinder- und Jugendschutzkonzept knüpfen wir an die Inhalte verschiedener Ausbildungen an, die von unseren Trainern und Betreuern für die Qualifikation für die verschiedenen Tätigkeitsfelder durchlaufen werden. Inhalte des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Prävention (sexualisierter) Gewalt waren und sind Inhalt z.B. der Jugendleiterausbildung (Juleica) sowie der Übungsleiterausbildung C Grundlehrgang. Nach dem ersten Infotermin zu den Inhalten des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes werden wir für alle betroffenen Trainer und Betreuer eine interne Folgeschulung durchführen. Weiterhin ist geplant, fortlaufende Schulungen zu Teilaspekten bei den wiederkehrenden Trainerbesprechungen einzuführen (mindestens einmal jährlich), dies auch unter Einsatz externer Referenten. Die Trainer und Betreuer werden angehalten, an öffentlichen Schulungen zum Thema teilzunehmen.

4 Anhang

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),

§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen), § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),

§§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Verhaltenskodex

Folgenden Verhaltenskodex für ehrenamtlich Tätige hat sich der Verein SV Triebel e.V. mit Beschluss Vorstandes vom 03.02.2025 gegeben:

- Ich fördere die Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten.
- Ich begegne den Menschen, mit denen ich zusammenarbeite, die mir anvertraut sind und allen, mit denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit in Kontakt trete, mit Respekt und der Wertschätzung, die ich meiner Person selbst gegenüber fordere.
- Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schäden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen. Ich werde nicht wegschauen, sondern wachsam sein, bedenkliche Situationen hinterfragen und entsprechend handeln.
- Ich werde die Individualität jedes jungen Menschen achten, unabhängig von dessen Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion oder Nationalität und seine persönliche Entwicklung und Integration in unsere Ortsgruppe und in die Gesellschaft fördern.
- Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
- Ich achte die Persönlichkeit der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen, wahre und respektiere deren individuelle Grenzen. Ebenso die Grenzen anderer Erwachsener und meine eigenen.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich übernehme eine verantwortungsvolle, positive und aktive Vorbildfunktion in Bezug auf Drogen, Alkohol, Nikotin und Medikamentenmissbrauch.
- Ich bin stets Vorbild für die mir Anvertrauten und in meinem Umfeld befindlichen Personen.
- Ich verpflichte mich, soweit es in meinen Möglichkeiten steht, einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen die oben genannten Regeln verstoßen wird.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Notfallplan im Kinder- und Jugendschutzkonzept des SV Triebel e.V.

Sollte man von einem Verdachtsfall Kenntnis erlangen, gilt für alle Trainer und Betreuer:

- Ruhig bleiben und starke emotionale Reaktionen vermeiden.
- Die Ausführungen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen werden stets ernst genommen und entsprechend gehandelt.
- Umgehend einen der Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz (oder ein Vorstandsmitglied) informieren.
- Vermutung oder Fall genau dokumentieren (Schriftlich! Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung und Interpretation - möglichst wörtlich. Wer hat wen wann informiert; welche Maßnahmen wurden ergriffen; welche Gespräche wurden geführt; was war geplant, wurde aber nicht gemacht?).
- Im Kontakt mit dem Kind, Jugendlichen bleiben. Sollte das dem Trainer/Betreuer nicht möglich sein, für eine angemessene Übergabe an eine andere geeignete Vertrauensperson sorgen.
- Eigene Grenzen akzeptieren!
- Vorgehen immer mit dem Kind oder Jugendlichen absprechen. Dies betrifft unter anderem die erforderliche Information der Eltern.
- Die Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Vereins. Die Erziehungsberechtigten sollten nur angesprochen werden, wenn sie in die Kindeswohlgefährdung nicht involviert sind.
- Keine Aufdeckung gegenüber dem / der / den vermuteten Täter / Täterin / Tätern.
- Zum Schutz aller Beteiligten unbedingt darauf achten, dass die Vermutung oder der Fall nicht unter den Trainern/Betreuern und darüber hinaus die Runde macht! Wird ein Vorfall bekannt, besteht immer eine Handlungspflicht, nicht unbedingt aber eine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden oder dem Jugendamt. Es ist bekannt, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet. Oberstes Handlungsziel ist bei allen Schritten der Schutz des betroffenen Kindes und Jugendlichen! Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Vereins sollten nach Meldung eines Verdachtsfalls Verbindung mit den „insofern erfahrenen Fachkräften“

aufnehmen. Hier ist auch eine anonyme Beratung möglich. Die weiteren Maßnahmen sind entwicklungsentsprechend mit den Betroffenen und / oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen. Dies gilt insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben. Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei! Eine Ansprache des / der vermeintlichen Verdächtigen erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör“), gefährdet spätere Ermittlungen. Nachfragen im Mitgliederkreis schaffen Unsicherheiten und können über entsprechende Gerüchte erheblichen Schaden anrichten. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“, eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in Absprache mit den Betroffenen, den „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ und ggf. den gesetzlichen Vertretern getroffen werden. Pressearbeit wird ausschließlich über die Vorsitzenden unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen betrieben. Alle angefertigten Aufzeichnungen sind strikt vertraulich zu behandeln und verschlossen aufzubewahren. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen oder familiären Umfeld

- Keine Versprechungen geben, die man nicht halten kann.
- Zunächst kein Gespräch mit dem vermeintlichen Täter suchen.
- Der Trainer/Betreuer soll sich nach Absprache mit den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Vereins aus dem weiteren Verfahren zurückziehen. Die Kommunikation erfolgt durch diese.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe der benannten Kinder- und Jugendschutzbeauftragten nach der Beratung einer insofern erfahrenen Fachkraft.

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Minderjähriger untereinander:

- Das übergreifige Verhalten muss sofort beendet und das Opfer geschützt werden!
- Die Trainer/Betreuer gehen in den Austausch und suchen nach Lösungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z.B. Gespräche, Wiedergutmachung ...).

- Der Trainer/Betreuer soll sich nach Absprache mit den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten aus dem weiteren Verfahren zurückziehen. Die Kommunikation erfolgt durch diese.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe der benannten Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der Ortsgruppe nach der Beratung einer insofern erfahrenen Fachkraft.

Verdacht auf Täter aus den eigenen Reihen:

- Das übergreifige Verhalten muss sofort beendet und das Opfer geschützt werden (betroffene Personen, hier nun vermeintlicher Täter/in und Opfer, sollten sich nicht allein begegnen).
- Keine Versprechungen geben, die man nicht halten kann.
- Der Trainer/Betreuer soll sich nach Absprache mit den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten aus dem weiteren Verfahren zurückziehen. Die Kommunikation erfolgt durch diese.
- Das weitere Vorgehen sollte mit dem Dachverband bzw. einem Experten (z.B. Rechtsanwalt, Beratungsstellen) besprochen werden.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe der benannten Kinder- und Jugendschutzbeauftragten nach der Beratung einer insofern erfahrenen Fachkraft.